

3501

# Memorial.



Rīga, 1874.

Ernst Plātes Stein- und Buchdruckerei, bei der Petri-Kirche.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. December 1874.

Die seit dem Jahre 1866 in Livland gesetzlich eingeführte absolute Gewerbefreiheit hat in ihrer practischen Ausführung, in ihren mannigfaltigen Consequenzen, wie in den übrigen Theilen des Russischen Reiches und in Deutschland, auch in Riga eine Reihe schwer empfundener Uebelstände in die Verhältnisse des gewerblichen und bürgerlichen Lebens eingeführt, welche alle theilhaftigen Kreise zu ernster Besorgniß veranlassen. — Im Hinblick namentlich auf die vielseitigen Gefahren, welche diese Mißstände für die Zukunft in sich bergen, ist eine eingehende Prüfung der Verhältnisse und eine offene Darlegung der drückenden Uebelstände geboten, ehe die schädlichen und krankhaften Erscheinungen sich tiefer einwurzeln und bleibend hier heimisch werden könnten.

Die Gewerbecommission, bestehend aus Delegirten der St. Johannis-Gilde und des Rigaschen Gewerbevereins, erachtet es darum für ihre erste Aufgabe in die Prüfung der erfahrungsmäßig durch die zur Zeit bestehende gesetzliche Ordnung erwachsenen Mißstände einzutreten, sie will in Nachstehendem den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung dieser Uebelstände und ihrer Consequenzen machen.

Der hiesige gesetzliche Zustand gestattet, neben dem Fortbestande der Gewerbämter und ihrer Schragen, mit allen ihren Berechtigungen und Verpflichtungen innerhalb derselben, eine absolut freie Ausübung aller Gewerbe außerhalb der Ämter und ohne jegliche Beziehung zu denselben.

Die mit dieser ohne gehörige Vorbereitung und demnach ohne eine naturgemäße Vermittelung eingeführten Maßregel verbundenen Uebelstände erweisen sich vorwiegend in folgenden Beziehungen:

- I. im communalen Leben;
- II. im wirthschaftlichen und national-öconomischen Zustande;
- III. in den socialen und sittlichen Verhältnissen;
- VI. in den Rechtszuständen;
- V. in den technisch-gewerblichen Verhältnissen.

I. Die frühere alleinbestehende Handwerksorganisation hat den Amtsmeistern in der Verpflichtung zum Eintritt in die St. Johannis-Gilde eine wesentliche und bedeutungsvolle Theilnahme an dem communalen Leben, an der Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten zugewiesen, sie hat mit den Rechten auch Pflichten und Lasten dem ganzen Gewerkerstande auferlegt, welche auf die Dauer ohne Schädigung des privaten und öffentlichen Interesse nur von dem ganzen Stande getragen werden können. Diese bei dem geltenden Verfassungszustande nothwendig auch jetzt noch die Gewerkeämter belastenden Aufgaben, treffen aber den der Zahl nach weit größeren Theil der außer den Aemtern stehenden Gewerbetreibenden nicht. Die Entrichtung der verschiedenen einmaligen und jährlichen Auflagen, die Verpflichtung zur Uebernahme der Gewerk- und Communalämter, die den Aemtern obliegenden Zahlungen für Schulen, wohlthätige Anstalten und Unterstützungscassen werden zu drückenden und ihren Zweck nicht mehr erreichenden Lasten, da der größere Theil der Gewerbetreibenden sich diesen Verpflichtungen entziehen kann und thatsächlich mehr und mehr entzieht. Hierunter muß nothwendig — abgesehen von der Schädigung der Privatinteressen, auf die wir noch zu sprechen kommen — das Communalinteresse leiden und zwar durch die stetig wachsenden Schwierigkeiten der Amtsgenossen in der Erfüllung ihrer communalen Aufgaben und durch das Loslösen aller freien Gewerbetreibenden von jeglicher communaler Arbeit und Leistung, sodann aber liegt eine große Gefahr für die Zukunft und besonders im Hinblick auf bevorstehende Stadtverfassungsreformen darin, daß der größere Theil des Gewerbestandes ohne jegliche organische Gliederung, ohne irgend welche Beziehung zu den allgemeinen communalen Angelegenheiten sich vollkommen isolirt und den Begriff davon immer mehr verliert, daß jeder Einzelne zum Ganzen gehört und daß die Zugehörigkeit zu einem Communalwesen, daß Genießen seiner Vortheile nothwendig auch die Mitarbeit verlangt.

II. Aus der ungleichen Vertheilung der communalen Verpflichtungen bei dem ganzen großen Stande der Gewerbetreibenden ergibt sich auch in wirthschaftlicher Beziehung der grelle Uebelstand, daß bei gleichen Voraussetzungen der Erwerbsthätigkeit ein bedeutender Unterschied zwischen Amtsgenossen und den freien Gewerbetreibenden in Beziehung auf eine große Reihe von Auflagen und Leistungen besteht, welche einen wirthschaftlich schwer empfundenen Druck auf

den einzelnen Amtsmeister ausüben und insofern störend in die productive Arbeit eingreifen. Dieser Uebelstand trifft aber nicht allein die Privatwirthschaft der Amtsmeister, sondern richtet sich direct gegen das allgemeine volkswirthschaftliche Interesse, da eine ungerechte und im Princip ungleiche Belastung eines Theiles der ganzen Standesgruppe immer dem gedeihlichen Fortschritt der Gesamtentwicklung hinderlich werden, den leichteren Erwerb der Begünstigten zu einem lässigeren machen, den wohlverdienten Erwerb der Belasteten zum Nachtheil der Production und Verarbeitung beschränken und den Fortschritt der wirthschaftlichen Erwerbserfolge dadurch zum Schaden der Allgemeinheit hemmen wird.

Besonders beachtenswerth erscheinen aber die wirthschaftlichen Schattenseiten der zur Zeit bestehenden absoluten Gewerbefreiheit im Hinblick auf den Mangel jeglicher Organisation in der von allen anderen bestehenden Gliederungen unserer bürgerlichen Gesellschaft losgelösten großen Zahl der freien Gewerbetreibenden.

Die Möglichkeit der Gründung eines selbstständigen größeren Geschäftes mit vielen Hilfsarbeitern ist Jedermann bei Erlegung der gesetzlichen Patentsteuer geboten, ohne irgend eine Garantie für seine Gewerbstüchtigkeit, darum auch ohne Garantie für den wirthschaftlichen Bestand seines Geschäftes. Wenn nun, wie das natürlich häufig vorkommt, eine solche Privatwirthschaft nicht prosperiren kann, so leidet wieder das allgemeine wirthschaftliche Interesse in hohem Grade, denn eine falsch geleitete Erwerbsarbeit producirt nicht, sondern vergeudet die Kräfte, welche sie anwendet. Es muß ein Theil solcher Gewerbetreibender dem Allgemeinen zur Last fallen, statt ihm zu dienen. An all' den wirksamen und segensreichen Institutionen der alten Aemter, den Gesellen- und Amtskassen, den Kranken- und Unterstützungskassen, den Sterbekassen u. s. w., hat aber mehr als die Hälfte der gesammten gewerbetreibenden Bevölkerung Riga's keinen Antheil, der große zeitweilig oder bleibend unterstützungsbedürftig werdende Theil dieser vielfach und bei den Gehilfen und Lehrburschen wol fast ausschließlich, von der Tagearbeit existirenden Gruppe der freien Gewerbetreibenden ist demnach auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen. Wie sehr bei solchen Verhältnissen wirthschaftlich dem Allgemeinwohl geschadet wird, ist nicht zu bestreiten, der Schaden zeigt sich aber auch darin, daß die Sicherheit und der wirksame Bestand der verschiedenen Unterstützungskassen der Aemter durch die

stetig abnehmenden Betheiligungen derselben gefährdet und in Frage gestellt wird. Der Mangel der Organisation eines so großen Theiles des Gewerbestandes entzieht demselben mehr und mehr die für alle seine Glieder, wie in jeder Berufsart, nothwendige wirthschaftliche Sicherheit, der „goldene Boden“ des Handwerks ist für das Ganze dieses Standes geschwunden und mit dem Beginn der wirthschaftlichen Unsicherheit beginnt auch die sociale Frage im Handwerkerstande sich zu regen.

III. Die Uebelstände in den socialen und sittlichen Verhältnissen, welche durch die absolute Gewerbefreiheit hervortreten, werden sich zunächst in geringerem Maße, bei den selbstständigen Arbeitsunternehmern zeigen, wol aber besonders schroff und drohend in den Gehilfen, und Lehrlingskreisen. Die Berechtigung in jeder Form, sei es als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, als Gehilfe oder Lehrbursche, in das Gewerbe zu treten, frei von aller Controlle und losgelöst von allen bestehenden organischen Verbänden, stellt nicht nur in den freien Gewerbestand eine bedenklich große Anzahl von jungen Leuten hinein, welche in hohem Grade der Erziehung, der Zucht und intellectuellen Ausbildung bedürftig, keinerlei Anleitung hiezu, ja nicht einmal einen Halt finden, an dem sie sich zu tüchtigen Männern heranbilden können, sondern lockert und untergräbt auch die bildenden und erziehenden Elemente innerhalb der Aemter. Da Jedermann ohne Prüfungen und ohne irgend welche Bildungsanforderungen, besonders auch ohne bindende Verpflichtungen für gewisse Lehr- oder Arbeitszeiten in ein Gewerbe treten kann, da bei solchen Verhältnissen selbstverständlich der Arbeitgeber nur in seltenen Fällen ein Interesse an der allgemeinen und gewerblichen Fortbildung seines Burschen oder Gehilfen hat, eine nähere Beziehung als der einfache Lohnvertrag aber zwischen ihm und dem Arbeitnehmer nicht besteht, so ist ein solcher Arbeitnehmer von seiner ersten Lehrzeit an ein selbstständiger, freier Mensch; alles was an Zucht und Erziehung, an Schulgewerbe und gesellige Bildung erinnert, ist ihm lästig und von frühester Jugend auf wird er, der herangebildet werden sollte zum tüchtigen Bürger, allen Versuchungen eines völlig ungebundenen Lebens und der fraglichsten Gesellschaft preisgegeben. Die Befreiung von der strengen Zucht der zünftigen Lehrzeit, von den Schranken der Häuslichkeit des Amtsmeisters und von der Nöthigung zum Unterricht wird natürlich auch von den beim Amte eingeschriebenen Lehrburschen mit Reid

gesehen, sie suchen und erreichen auch dort Aenderungen, die ihnen durchaus nicht zum Segen gereichen, sie lernen das zuchtlose freie Leben Anderer kennen, und wenn sie es nicht schon während ihrer Lehrjahre durchsetzen können, so machen sie sich doch nach ihrer Freisprechung von dem Hause der Meister und von dem Amte frei. Vorwiegend nachtheilig wirkt aber die Vernachlässigung der intellectuellen Ausbildung zumal bei unseren localen Verhältnissen, in denen ein großer, ja wol der größte Theil der heranwachsenden Gewerbetreibenden sich aus der nationalen Landes- und Arbeiterbevölkerung rekrutirt. Durch das Schwinden von Zucht und guter Sitte in einem großen Theil der Gewerbebevölkerung, durch die verschiedenen Bildungsgrade entwickeln sich Unterschiede und Gegensätze innerhalb der gesammten gleichartigen Berufsklasse, die zu Anfeindungen und Spaltungen führen und dadurch den Begriff der allgemeinen Standesehre untergraben. Wenn aber schon jetzt unleugbar solche Uebelstände hervortreten, wieviel greller werden sie sich zeigen, wieviel schädlicher werden sie wirken, wenn die ohne den Segen einer leitenden und bildenden Zucht emporgewachsene Generation allein die Aufgabe haben soll, die neuen Elemente heranzubilden. Es ist kein unbedeutendes Symptom, daß selten nur noch die Söhne der Handwerksmeister sich dem Gewerbe des Vaters widmen, die Achtung und Werthschätzung des Berufes unter seinen eigenen Genossen ist gesunken.

Hierbei ist noch insbesondere zu berücksichtigen, daß es den Amtsmeistern immer mehr und mehr an Interesse daran fehlt, darauf zu achten, daß ihre Lehrlinge eine tüchtige Schulbildung besitzen, indem sie für die Erwerbung derselben keine Zeit und kein Geld opfern mögen, da sie nicht wissen, ob resp. wie lange der Lehrling bei ihnen bleibt und ihnen dadurch etwa wieder zu gut kommt, was sie an ihn gewendet. Es kann ihnen daher vom wirthschaftlichen Standpunkte aus kaum verargt werden, wenn sie sich um die Schulbildung ihrer Lehrlinge nicht sonderlich kümmern, vielmehr ruhig gewähren lassen, daß eine Generation im Gewerbe heranwächst, welche ohne die erforderlichen Vorkenntnisse in ihrer Schulbildung auch in technischer Beziehung nichts wird zu leisten vermögen.

IV. In engem Zusammenhang mit den vorstehend geschilderten Uebelständen haben sich Rechtsverhältnisse ausgebildet, welche mit dem größten Nachtheil für den gesammten Gewerbestand, mit offen-

baren Gefahren für das bürgerliche Leben verknüpft sind. Jeder Arbeitgeber fühlt sich den Arbeitnehmern gegenüber in einem unsicheren Zustande, denn täglich werden Lehr- und Gesellencontracte aufgelöst, täglich werden solche Contracte gebrochen, wenn die Arbeitnehmer anderwärts eine günstigere Stellung zu gewinnen oder ein eigenes Geschäft zu eröffnen beabsichtigen. Die früher innerhalb der Aemter ausgeübte Jurisdiction ist illusorisch, der einzige Weg sich gegen den Contractbruch zu schützen, oder Schadenersatz zu verlangen, ist in der Klage beim Amtsgericht geboten, mit Widerstreben aber nur wird dieser Weg eingeschlagen, denn nicht allein wird Zeit und Kostenaufwand gescheut, sondern der Erfolg seiner Klage erscheint dem Arbeitgeber im Voraus fraglich, weil die Nöthigung des contractbrüchigen Arbeitnehmers zum Wiedereintritt in die Arbeit von Seiten des Gerichtes in mehrfacher Beziehung practisch nicht ausführbar ist und schon allein die Ermittlung des Beklagten häufig wegen des Eingehens der Gesellenherbergen, an welche die Gesellen früher gebunden waren, mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil ferner in den meisten Fällen der betreffende Arbeitnehmer, sei er nun Lehrling oder Gehilfe, zur Leistung eines Schadenersatzes unfähig sein wird und weil endlich, auch in den Fällen, wo ein Ersatz zu verlangen wäre, das Vertrauen zu billiger Beurtheilung der rein gewerklischen Frage von Seiten des Amtsgerichts nicht fest begründet ist, da eine Vertretung des Gewerbestandes im Amtsgericht fehlt. Aus diesen Gründen wird das Einschlagen des gerichtlichen Weges gescheut, der Contractbruch bleibt ohne die nothwendigen rechtlichen Folgen für den Schuldigen und dieselben finden ohne jeglichen Nachtheil bald einen neuen Erwerb. Die Folgen dieser Zustände treffen aber bald die Arbeitsgeber und das Publicum, erstere suchen durch Zugeständnisse aller Art, welche wie selbstverständlich die Arbeit vertheuern müssen, die Arbeiter bei sich zu halten, und doch sind sie häufig außer Stande, eingegangene Verbindlichkeiten rechtzeitig zu erfüllen und ihrerseits abgeschlossene Contracte einzuhalten. Die Thatsache, daß der Contractbruch in diesen Beziehungen keine Seltenheit ist, daß die gerichtliche Nöthigung zur Contracterfüllung oder zum Schadenersatz nur ausnahmsweise erbeten wird und auch nur ausnahmsweise einen Erfolg verspricht, ist an sich ein Zeichen ungesunder Rechtszustände, weit bedenklicher und gefährlicher aber ist die Folge, daß der Rechtsfönn, das Rechts-



bewußtsein durch das ungehinderte ignoriren vertragsmäßiger Verbindlichkeiten ertödtet wird und in dem gesammten Gewerbebestande die Rechtsanschauung im Allgemeinen leidet.

V. In Beziehung auf die technisch-gewerblichen Verhältnisse ist es selbstverständlich und einleuchtend, daß für den soliden Geschäftsbetrieb, für den Fortschritt in der Gewerbeentwicklung jeder Einzelne auf Grund einer allgemeinen Elementarbildung einer speciellen Fachausbildung bedarf, insbesondere aber ist es fraglos, daß nur ein Sachkundiger zur Leitung der speciellen technischen Ausbildung berufen ist, so allein kann das Gewerbe gedeihen und sich entwickeln, nebenbei aber ist ein möglichst weites Kennenlernen verschiedenartiger Arbeitsausführung in demselben Gewerbe ein kaum zu entbehrendes Mittel für die gewerbliche Entwicklung. Diese unbedingt erforderlichen Grundlagen für die technische Ausbildung der Gewerbetreibenden werden durch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht geboten. Da es Jedermann frei steht nicht nur jedes beliebige Gewerbe zu betreiben, sondern in unbeschränkter Zahl Gehilfen und Lehrlinge zu beschäftigen, da jeder abhängige Arbeitnehmer sich bald möglichst ein selbstständiges Geschäft zu schaffen sucht, so wird die Zeit der Ausbildung im Fach möglichst gekürzt, das in vielfacher Hinsicht segensreich wirksame Wandern hört völlig auf. Ein Handwerker der seine erste Lehrzeit noch nicht einmal durchgemacht zu haben braucht, tritt als verantwortlicher Arbeitgeber auf und übernimmt selbst ohne jegliche Garantie der eigenen Ausbildung und Kenntnisse die Anleitung seiner Gehilfen und Lehrlinge. Daß bei derartigen Zuständen das Gewerbe nicht solid und zuverlässig betrieben und vollends nicht zuverlässig erlernt werden kann, ist unstreitig und ebenso klar ergiebt sich daraus, daß die technische Ausbildung in steigender Progression abnehmen, das Handwerk im Allgemeinen demnach zurückgehen muß, und daß nicht nur der Gewerbebestand allein, sondern das Gesamtpublicum die allgemeinen wirthschaftlichen und industriellen Interessen durch den Mangel fester Normen für die Ausbildung der Gewerbetreibenden schwer zu leiden haben.

Zusammenfassend läßt sich wol aussprechen, daß bei einer Fortdauer der jetzigen Zustände der Bürgersinn in einer nach Tausenden zählenden Bevölkerungsgruppe untergraben wird, die wirthschaftliche Existenz der Gewerbetreibenden unsicher wird, daß Zucht und Sitte die Berufs- und Standesehre der gewerbetreibenden Bevölkerung in Frage

gestellt, Recht und Gesetz ungestraft mißachtet wird und daß eine Generation heranwächst, die zu einer bedeutungsvollen wirthschaftlichen und socialen Stellung berufen ist außer Stand gesetzt wird Ordentliches zu lernen und darum Ordentliches zu leisten.

Die Gewerbecommission hat versucht dieses in Vorstehendem geschilderten Zurückgehen des Gewerbes in unserer Stadt durch Zahlenverhältnisse zu illustriren und zu dem Zweck durch die freundliche Vermittelung des Herrn Heltermanns der Johannis-Gilde folgende acht Fragen an die verschiedenen Aemter gerichtet:

1. Wieviel Amtsmeister waren Ende 1865 und wieviel Ende 1873.
2. Wieviel Gesellen wurden Meister vom Anfang 1858 bis Ende 1865 und wie viele vom Anfang 1866 bis Ende 1873.
3. Wieviel Gesellen arbeiteten in den Jahren 1858 bis Ende 1865 und wie viele in den Jahren 1866 bis Ende 1873.
4. Wieviel Gesellen arbeiteten im Amte 1865 und wie viele im Jahre 1873.
5. Wieviel Lehrburschen wurden vom Amte freigesprochen von Anfang 1858 bis Ende 1865 und wieviel von Anfang 1866 bis Ende 1873.
6. Wieviel Lehrburschen lernten im Amte von Anfang 1858 bis Ende 1865 und wieviel von Anfang 1866 bis Ende 1873.
7. Wieviel Lehrburschen lernten im Amte 1865 und wieviel 1873.
8. Wieviel von den Amtsmeistern betreiben gegenwärtig kein eigenes Geschäft?

Abgesehen von den Fragen 3 und 6, die eine ungenügende Beantwortung gefunden haben, indem von einigen Aemtern Durchschnittszahlen gegeben worden sind, welche sich mit den genauen Angaben nicht vergleichen ließen, und auch sonst noch einige Mißverständnisse vorgekommen zu sein scheinen — bietet die Beantwortung der übrigen Fragen ein genügendes Material zur beabsichtigten Beleuchtung der geschilderten Verhältnisse.

ad Frage 1. Zu Ende des Jahres 1865 gab es 1017 und Ende 1873 948 Amtsmeister.

ad Frage 2. Vom Anfange 1858 bis Ende 1865 wurden 364 Gesellen Meister, dagegen von Anfang 1866 bis Ende 1873 nur 165.

ad Frage 4. Ende 1865 arbeiteten 1264 Gesellen, Ende 1873 1206 Gesellen im Amte.

ad Frage 5. Vom Anfange 1858 bis Ende 1865 wurden 1720 und vom Anfange 1866 bis Ende 1873 1810 Lehrburschen freigesprochen.

ad Frage 7. Zu Ende des Jahres 1865 lernten 873 und Ende 1873 787 Lehrburschen im Amte.

ad Frage 8. Von den Amtsmeistern betreiben gegenwärtig kein eigenes Geschäft 277.

In Summa arbeiteten in den Aemtern im Jahre 1865, 3154 Personen (Amtsmeister, Gesellen und Lehrburschen zusammen) und im Jahre 1873 nur 2664, mithin 15,5% weniger als im Jahre 1865.

Ganz besonders werden die innormalen Verhältnisse innerhalb des Gewerbestandes durch die Thatsache characterisirt, daß in der Periode 1866—1873 kaum die Hälfte soviel Personen das Meisterrecht erwarben, wie in der Periode 1858—1865. Der größere Theil der Gesellen fand es bequemer und vortheilhafter aus den Aemtern auszutreten, um außerhalb derselben ein selbstständiges Geschäft zu etabliren.

Daß von den Amtsmeistern gegenwärtig 277 kein eigenes Geschäft betreiben, dürfte auch dafür sprechen, daß in Riga das Handwerk den sprüchwörtlich gewordenen „goldenen Boden“ zur Zeit nicht mehr besitzt.

Am aller schlagendsten wird indessen die Situation characterisirt durch einen Vergleich der Zahl, der überhaupt in Riga producirenden Handwerker, mit der Zahl der in den Aemtern Arbeitenden. Nach „von Jung-Stilling, Riga in den Jahren 1866—1870“ gab es in Riga in den Jahren 1866—1870 im Durchschnitt producirende Handwerker 9602, während im Jahre 1873 nur 2664 in den Aemtern arbeiteten, d. h. nur 21%, welches Verhältniß vom Jahre 1870 bis 1873 wohl eher noch ungünstiger geworden sein möchte.

Es fragt sich nun, was soll was kann geschehen, um aus dieser so überaus traurigen, den Handwerkerstand schädigenden und demoralisirenden Verhältnisse herauszukommen. Wenn in Vorstehendem geschildert worden ist, wie gerade seit Einführung der Gewerbefreiheit diese Zustände Platz gegriffen, so hat damit keineswegs der Wiedereinführung des alten Zunftzwanges, dem Aufgeben der Gewerbefreiheit das Wort geredet werden sollen. Das Fallen vieler lästiger

Beschränkungen in den alten Zunftbestimmungen, das Eröffnen einer weiten Concurrnz im gesammten Handwerk durch die Gewerbefreiheit muß vielmehr als fortschrittliche Entwicklung anerkannt werden, das Ungefunde und Schädliche der heutigen Zustände liegt nur in der absoluten und schrankenlosen Anwendung der Gewerbefreiheit, in der unvermittelten Isolirung des freien Gewerbestandes sowol in sich als in Beziehung zu der gesammten organischen Gliederung und Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppe.

Es scheint daher zunächst geboten, dahin zu wirken, daß Bestimmungen und Einrichtungen getroffen würden in Ergänzung der bisherigen und auf die Aemter anwendbaren Schragen, welche bei voller Anerkennung der leitenden Principien der Gewerbefreiheit, ein Einschließen der außerhalb der Aemter stehenden Gewerbetreibenden in eine allgemeine Organisation, sowie eine Controlle über dieselben herbeizuführen geeignet wären. Sodann dürfte es sich empfehlen behufs Stärkung des Vertrauens der Gewerbetreibenden in die Behandlung technischer Fragen seitens des Amtsgerichts dem Letzteren zwei Assessoren aus der Zahl der Gewerbetreibenden beizuordnen.

Endlich muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß nur eine gründliche Schulbildung eine ausreichende Garantie für die Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes zu bieten vermag, daß wo die erforderliche Vorbildung für den Handwerkerstand fehlt, auch die besten organisatorischen Geseze zu keinem gedeihlichen Zustande führen können. Es muß immer wieder betont werden, daß die Herren Amtsmeister so in ihrem eigenen wie im Interesse ihres gesammten Standes handeln, wenn sie auf das Energischste auf eine gründliche Schulbildung ihrer Lehrlinge halten.

Demnach bringt die Gewerbecommission in Vorschlag:

- I. Die St. Johannis-Gilde wolle beiliegenden Entwurf einiger allgemeiner Bestimmungen für den Gewerbebetrieb acceptiren und denselben Einem Wohlledlen Rath der Stadt Riga zur Exportirung der staatlichen Bestätigung unterlegen.
- II. Die St. Johannis-Gilde wolle einen Wohlledlen Rath ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Amtsgericht zwei Assessoren aus der Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden nach Wahl des Rathes beigeordnet würden, von welchen Assessoren einer aus der Zahl der Amtsmeister erwählt werden müsse.

III. Die St. Johannis-Gilde wolle dafür Sorge tragen, daß die §§ 5 und 13 des Schragens für die Handwerkerlehrlinge in Riga genau eingehalten werden mögen, nach welchen der Amtsvorstand darauf zu sehen hat, daß die Burschen gehörig unterrichtet werden und dem Meister die Verbindlichkeit auferlegt wird, den Lehrburschen zum Besuch der Sonntagschule (der gewerblichen Vorschule) oder einer anderen Schule anzuhalten.

## Entwurf.

1. Die Gewerbescheine, resp. Patente werden in Zukunft nicht ohne Vorweisung der Concession des Amtsgerichts von den resp. Steuerbehörden ausgegeben.

2. Jeder Handwerker, welcher für eigene Rechnung selbstständig ein Gewerbe betreiben will, hat sich beim Rigaschen Amtsgericht einschreiben zu lassen und von demselben die Concession zur Lösung des Gewerbescheines oder Patentes zu erheben, in welcher die Anzahl seiner Hilfsarbeiter und Lehrburschen angegeben sein muß.

3. Die Concession zum selbstständigen Gewerbebetrieb kann von dem Amtsgericht denjenigen Personen, welche bis zur Einführung dieser Bestimmungen bereits einen selbstständigen Gewerbebetrieb gehabt, nur dann verweigert werden, wenn die resp. Person einer Strafe mit Verlust der bürgerlichen Rechte unterworfen gewesen.

4. Die Concession zur neuen Etablierung eines selbstständigen Gewerbebetriebes ohne Hilfsarbeiter darf keinem Unbescholtenen verweigert werden, dagegen kann eine Concession zum selbstständigen Gewerbebetrieb mit Gehilfen und Lehrlingen nur auf Grund einer bestandenen Prüfung, resp. des im Pkt. 7 festgesetzten anderweitigen Nachweises der erforderlichen Qualification ertheilt werden.

Anmerkung. Kaufleute, welche einen Gewerbebetrieb etabliren, müssen einen geprüften Meister an die Spitze desselben stellen.

5. Die Prüfung für die Berechtigung zur Eröffnung eines Gewerbebetriebes mit Gehilfen und Lehrlingen wird vor einer für jedes Gewerbe bestehenden Prüfungscommission abgelegt und besteht in einer Zeichnung nebst Beschreibung und in einer Probearbeit, welche

unter Aufsicht der Prüfungs-Commission auszuführen sind. Der Gegenstand der Arbeiten kann nach einer für jedes Gewerbe bestehenden Specification von den Candidaten selbst gewählt werden.

6. Die Prüfungscommission besteht aus drei Personen und zwar aus einem von dem betreffenden Gewerbekamt gewählten Amtsmeister und zwei vom Amtsgerichte zu erwählenden Sachverständigen.

Anmerkung. Den betreffenden Gliedern der Prüfungscommissionen sind Substituten beizuordnen, welche in derselben Ordnung erwählt werden.

7. Von der Prüfung sind alle diejenigen Personen befreit, welche authentische Beweise ihrer technischen Befähigung nachstehender Art beibringen.

a) Patente und Privilegien, wie sie von Staatsregierungen zur Ausübung besonderer Gewerbe ertheilt werden.

b) Attestate von technologischen Instituten, Academien, gelehrten Gesellschaften und dergleichen, die den Candidaten als befähigten Techniker oder Künstler legitimiren.

c) Beweise, daß der Candidat in einer der beiden Hauptstädte des Reichs oder in einem namhaften industriellen Ort des In- oder Auslandes nach besonderer Prüfung das Meisterrecht erlangt und sein Gewerbe mindestens ein volles Jahr an einem solchen Orte als kunstfertiger Meister in tadelloser Weise selbstständig und mit Gehilfen ausgeübt hat.

8. Die gegenseitigen Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrer Gehilfen und Lehrlinge werden nach freier Uebereinkunft bestimmt.

9. Die Abmachung zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern müssen schriftlich abgefaßt und in den Abrechnungsbüchlein der Gehilfen und Lehrlinge eingetragen werden, welche Folgendes zu enthalten haben: Den Vornamen, Familiennamen, die Hingehörigkeit und das Gewerbe der Contrahenten, den Termin des Eintrittes bei dem resp. Arbeitgeber, den Gegenstand der Arbeit, die Dauer der Arbeits- resp. Lehrzeit bei dem resp. Arbeitgeber, den verabredeten jährlichen, monatlichen, wöchentlichen oder stückweisen Lohn, die für Versäumnisse oder andere Uebertretungen festgesetzten Strafen, den Termin für die Auflösung des Vertrages und alle besonderen Abmachungen.

10. In das Abrechnungsbuch sind alle von dem Arbeitsgeber dem Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen, etwaige Lohnabzüge, alle Versäumnisse, wie absolvirten Stückarbeiten einzutragen.

11. Die Abrechnungs- und Contractbüchlein werden von dem Arbeitgeber aufbewahrt, die Gehilfen und Lehrlinge sind aber berechtigt jederzeit Einsicht und Abschrift von denselben zu nehmen. Bei Auflösung des Verhältnisses nach Ablauf der contractlichen Zeit, ist das Buch dem Arbeitnehmer mit einer Entlassungsbesccheinigung auszureichen.

12. Klagen über Nichteinhaltung der Arbeitscontracte und über vorzeitige Auflösung derselben sind beim Amtsgerichte anzubringen.

13. Jeder Meister oder Arbeitgeber, welcher einen Gehilfen oder Lehrling in Arbeit nimmt, der nach Ausweis seines Abrechnungsbüchleins mit seinem früheren Arbeitgeber nicht vollständig liquidirt hat, und nicht eine Entlassungsbesccheinigung vorweist, unterliegt hierfür der in dem Art. 61 des Friedensrichtergesetzes auf das Beistehen von Leuten ohne vorschriftsmäßige Scheine gesetzten Beahndung, und haftet dem früheren Arbeitgeber für alle von demselben gegen den Gehilfen oder Lehrling geltend zu machenden Ansprüche mit seinem gesammten Vermögen.

